

Polizeiverordnung

der Gemeinde Oderwitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Oderwitz durch Beschluss des Gemeinderates vom 04.03.2019 folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 allgemeines Verhalten

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 4 unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 10 Haus- und Gartenarbeiten

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 11 Benutzung von zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehältern
- § 12 aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 13 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 14 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schutz der öffentlichen Anlagen, Sport- und Spielstätten

- § 15 Benutzung öffentlicher Anlagen, Sport- und Spielstätten

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

- § 16 Zulassung von Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Oderwitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Parkplätze, Haltestellen, Böschungen, Stützmauern und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, Verkehrsgrünanlagen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Schulanlagen und Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Bänke und Tische, Fahrradstellmöglichkeiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

§ 3 allgemeines Verhalten

Jeder hat sich im Bereich der Gemeinde Oderwitz so zu verhalten, dass andere nicht mehr als unvermeidbar belästigt und die bewohnten und unbewohnten Gebiete einschließlich der Feldmarkung und des Waldes nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich beeinträchtigt werden.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 4 unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das genehmigte Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, die Regelungen der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung an Gemeindestraßen der Gemeinde Oderwitz sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier außerhalb befriedeter Besitztümer nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

- (3) Durch den Tierhalter bzw. den Tierführer sind Tiere von öffentlichen Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen und öffentlichen Brunnen fernzuhalten.
- (4) Innerhalb bebauter Gebiete sowie in entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.
- (5) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Flächen entsprechend § 2 verrichtet. Geschieht dies dennoch, so ist die Verunreinigung unverzüglich von der verantwortlichen Person ordnungsgemäß zu beseitigen. Zur Beseitigung sind geeignete Hilfsmittel, wie z. B. Plastiktüten, mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Blindenhunde.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Sächsischen Straßengesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe anderer, mehr, als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Der § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete, oder in der Nähe von Wohngebäuden, kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten, Gaststätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten sowie sonstige Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, sind an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten.
Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von Kreis- und Motorsägen, motorbetriebene Bodenbearbeitungsgeräte, Holzbearbeitungsmaschinen, Rasenmäher, Motorsensen, das Hämmern, das Ausklopfen von Teppichen und Betten und ähnliches.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenschutzverordnung) bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentlich Beeinträchtigungen

§ 11 Benutzung von zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehälter

- (1) Es ist nicht gestattet, mehr als Unterwegsabfälle in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z.B. Papierkörbe, Hundetoiletten) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen zu lassen, wegzwerfen oder abzustellen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassene Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie der Abfallwirtschaftssatzung im Landkreis Görlitz bleiben unberührt.

§ 12 aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) In oder auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist verboten:
1. aufdringliches oder aggressives Betteln, z. B. durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
 2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenen Mitteln,
 3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 4. Verrichten der Notdurft,
 5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,

- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern (Traditions- und Lagerfeuer) ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig und ist mindestens 1 Woche vor dem beabsichtigten Feuer im Ordnungsamt der Gemeinde Oderwitz zu beantragen.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten bis zu einem Durchmesser und einer Flammenhöhe von 1,00 m, oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Ebenfalls keiner Erlaubnis bedürfen Feuer mit getrocknetem unbehandeltem Holz in handelsüblichen Feuerkörben.

Genehmigungspflichtige Lagerfeuer sind offene Feuer in Durchmesser und Flammenhöhe über 1,00 m. Diese dürfen erst ab 16.00 Uhr abgebrannt werden und sind so abzubrennen, dass hierbei keine Gefährdung durch Funkenflug oder Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Erlaubnisse zum Abbrennen von Lagerfeuern erteilt. Ausnahmen bilden die Traditionfeuer, falls diese auf einen Sonn- und Feiertag fallen.

Traditionfeuer sind Walpurgisnachtfeuer (30.04.) und Johannisfeuer (Sonnenwende).

- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, starker und böiger Wind, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen, werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern

- (1) Vom Hauseigentümer ist jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude unverzüglich mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen. Die Hausnummern sind spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummierter ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang, oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurück liegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schutz der öffentlichen Anlagen

§ 15 Benutzung öffentlicher Anlagen, Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so genutzt werden, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Durch die Art und das Ausmaß der Benutzung darf den Anlagen kein Schaden drohen.
- Insbesondere ist es untersagt:
- a.) Anpflanzungen zu betreten oder entsprechend Satz 2 Bäume und Sträucher durch Abreißen von Ästen, Zweigen oder auf andere Weise zu beschädigen,
 - b.) zu nächtigen,
 - c.) Wegsperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 - d.) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder auszugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 - e.) Pflanzen, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 - f.) Gewässer zu verunreinigen oder darin sich befindliche Tiere zu belästigen,
 - g.) Parkwege und Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds, Quads, Fahrrädern zu befahren oder zu beparken,
 - h.) Anlagen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, oder zu entfernen.
- (2) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielstätten, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen durch Kindereinrichtungen, Vereine und Sportgemeinschaften. Die jeweiligen Nutzer sind dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Sportanlagenlärmsschutzverordnung bleiben unberührt.

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

Die Gemeinde Oderwitz kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 handelt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 3. entgegen den § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden, oder Sachen beschädigt werden,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Tiere außerhalb befriedeter Besitztümer ohne geeignete Aufsichtsperson frei laufen lässt,
 5. entgegen § 5 Abs. 3 sein Tiere nicht von Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen und öffentlichen Brunnen fernhält,

6. entgegen § 5 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass Hunde angeleint sind,
 7. entgegen § 5 Abs. 5 das Halten gefährlicher Raubtiere, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht der Gemeinde Oderwitz anzeigt,
 8. entgegen § 6 Abs. 1 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 9. entgegen § 6 Abs. 1 kein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung mit sich führt,
 10. entgegen § 6 Abs. 1 auf Verlangen den Vollzugskräften das geeignete Behältnis nicht vorzeigt,
 11. entgegen § 7 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 12. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 13. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 14. entgegen § 10 Abs. 1 die Ruhe anderer, an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr bzw. ganztägig an Sonn- und Feiertagen, stört,
 15. entgegen § 11 Abs. 1 mehr als Unterwegsabfälle oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z.B. Papierkörbe, Hundetoiletten) einbringt,
 16. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, weg wirft oder abstellt,
 17. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1-5 aggressivbettelt, andere belästigt, Flaschen oder Gegenstände zerschlägt, die Notdurft verrichtet oder Personen durch Nächtigen belästigt,
 18. entgegen § 13 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Gemeinde Oderwitz offene Feuer abbrennt
 19. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer Gebäude nicht unverzüglich mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
 20. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt,
 21. entgegen § 15 Abs. 1 handelt,
 22. entgegen § 15 Abs. 2 Sport- oder Spielstätten außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (4) Zuständig im Sinne des § 36 Abs. 1 des OWiG ist die Gemeinde Oderwitz.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Oderwitz vom 13. Januar 2009 außer Kraft.

Oderwitz, den 05.03.2019

Ortspolizeibehörde Gemeinde Oderwitz


A. Engel
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	Offizielle Bekanntmachung am:	Inkrafttreten
10/119		03.04.2019	03.04.2019	04.04.2019